

Satzung

des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Pattensen.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Ortsfeuerwehr Pattensen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 - a.) die Förderung der Kinder- und Jugendfeuerwehr als Jugendorganisation innerhalb der Ortsfeuerwehr Pattensen,
 - b.) die Förderung der Altersabteilung
 - c.) Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Freiwillige Feuerwehr,
 - d.) die Werbung für den Brandschutzgedanken,
 - e.) das Pflegen der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes,
 - f.) Unterstützung des Dienstbetriebes, der Einsatzbereitschaft und der Kameradschaft der Ortsfeuerwehr Pattensen durch materielle und ideelle Hilfe.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden.

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

- (6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7.) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sammelt der Verein Gelder durch u.a. Mitgliedsbeiträge und Spenden, die für die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden sind.
- (8.) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 3 dieser Satzung unterstützt. Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Ein Mitglied der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr Pattensen kann schon im Alter von 16 Jahren als Mitglied des Vereins aufgenommen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit, wenn
 - a) bekannt wird, dass bei Erwerb der Mitgliedschaft der Verein grob getäuscht wurde oder
 - b) ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder
 - c) ein nicht stimmberechtigtes Mitglied mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Aufforderung nicht begleicht.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzusetzen ist, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
- (2) Das Vermögen des Vereins wird nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwandt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - seinen beiden Stellvertretern / Stellvertreterinnen
 - dem Kassierer / der Kassiererin
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand sollte mehrheitlich aus dem jeweils amtierenden Kommando der Ortsfeuerwehr Pattensen gewählt werden. Ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin ist vorrangig aus den Reihen der Mitglieder zu wählen, die nicht in einer der Wehrgliederungen der Ortsfeuerwehr Pattensen tätig sind.
- (3) Beisitzer / Beisitzerinnen ohne Stimmrecht können berufen werden.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder eine Vertretung.
- (6) Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (7) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer/eine seiner Stellvertreter/-innen lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich 8 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/-innen geleitet. Es ist eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen.
- (8) Der Vorstand und die Kassenprüfer/-innen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Kommandos der Ortsfeuerwehr Pattensen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Streichung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 1),
- f) der Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 2).

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und die benannten Vertreter der juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einer Vertretung geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher, im jeweils gültigen Mitteilungsblatt der Stadt Pattensen - z.z. „Der Herold“- , unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung befinden soll, sind dem Vorsitzenden 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge bei dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden zur Niederschrift zu geben.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (5) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Festsetzung des Eintrittsalters für Förderer, die nicht in der Ortsfeuerwehr Pattensen aktiv sind,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

- i) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen in jeweils getrennter Abstimmung. Die Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Der Zweck des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit bei einer Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder geändert werden.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach Absatz 1, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden kann.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bei Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird, siehe § 11 Abs. 4.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

§ 16 Geschäftsführung, Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand beschließt eine vorläufige Gebührenordnung, die in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§17 Rechnungswesen und Vollmachten

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn die Freigabe der Zahlung durch Handzeichen der freigebenden Vorstandsmitglieder auf dem entsprechenden Zahlungsbeleg bzw. durch einen Protokollauszug der entsprechenden Versammlung dokumentiert ist.
- (3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein
 - a) mit nicht mehr als 2000 Euro belasten, bedürfen der Freigabe durch zwei Vorstandsmitglieder. Einer davon muss der Vorsitzende oder einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen sein.
 - b) mit bis zu 5.000 Euro belasten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
 - c) mit mehr als 5.000 Euro belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - d) Verbindlichkeiten, die die Höhe des Vereinsvermögens überschreiten, dürfen nicht eingegangen werden.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen vor der Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen auch die zweckgebundene Verwendung der Vereinsmittel.

§18 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsfeuerwehr Pattensen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Ortsfeuerwehr Pattensen zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Pattensen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§19 Schlussvorschriften

- (1) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.
- (2) Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 12.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.01.2016 verabschiedet. Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Pattensen e.V. wurde am 12.01.2016 von nachfolgenden Personen gegründet:

Oliver Hirschmann
Ulrich Hirschmann
Thomas [unleserlich]
Z. - P. [unleserlich]
H. Vöhring
C. Wieders
P. [unleserlich]
J. [unleserlich]
T. [unleserlich]
S. [unleserlich]

W. [unleserlich]
V. [unleserlich]
Andreas [unleserlich]
Gert [unleserlich]
R. [unleserlich]
T. [unleserlich]
Florian [unleserlich]
[unleserlich]
[unleserlich]